

weise die konsularische Vertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ungebührlich behindert.

Zu den Artikeln 13 und 14

Der Begriff "Feststellung" bezieht sich nicht nur auf die Bestätigung des Bestehens der geschützten Rechte, sondern auch auf die Bewertung oder Beurteilung des wesentlichen Gehalts dieser Rechte einschließlich ihres Inhalts, ihres Geltungsbereichs und ihres Umfangs.

Zu Artikel 17

Der Begriff "privatwirtschaftliches Rechtsgeschäft" schließt Investitionsangelegenheiten mit ein.

Zu Artikel 19

Der Begriff "Rechtsträger" unter Buchstabe c bezeichnet den Staat als selbständige Rechtspersönlichkeit, einen Gliedstaat eines Bundesstaats, eine Gebietskörperschaft eines Staates, eine Einrichtung oder Stelle eines Staates oder einen anderen Rechtsträger mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Der Ausdruck "Vermögen [...], das mit dem Rechtsträger [...] im Zusammenhang steht" unter Buchstabe c ist weiter gefasst als die Begriffe "Eigentum" oder "Besitz".

Artikel 19 präjudiziert nicht die Frage der Durchgriffshaftung ("piercing the corporate veil"), Fragen zu Sachverhalten, in denen ein staatlicher Rechtsträger vorsätzlich falsche Angaben über seine finanzielle Lage gemacht oder sein Vermögen nachträglich verringert hat, um die Befriedigung eines Anspruchs zu umgehen, oder andere damit im Zusammenhang stehende Fragen.

RESOLUTION 59/39

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)²³.

59/39. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und da-

bei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre siebenunddreißigste Tagung²⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre siebenunddreißigste Tagung²⁴;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht²⁵;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über elektronische Vertragsabwicklung, des Entwurfs eines Rechtsinstruments über Transportrecht, des Entwurfs eines Rechtsleitfadens über Sicherungsgeschäfte und der Musterrechtsvorschriften für vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie für ihren Beschluss, ihr Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen²⁶

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17).*

²⁵ Ebd., Kap. III.

²⁶ Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

zu überarbeiten, um neuen Verfahrensweisen Rechnung zu tragen, namentlich solchen, die das Ergebnis der zunehmenden Nutzung der elektronischen Kommunikation im öffentlichen Beschaffungswesen sind²⁷;

4. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auszubauen;

b) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Aserbaidschan, Jemen, Kolumbien, Serbien und Montenegro, Sudan, Thailand und Venezuela;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

6. *stellt mit Bedauern fest*, dass seit der vorhergehenden Tagung der Kommission keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, betont die Notwendigkeit der Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, und appelliert abermals an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁸, begrüßt es in diesem Zusammenhang, dass die Kommission Mittel und Wege zur aktiven Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in ihre Arbeit prüft²⁹, und legt der Kommission nahe, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen zuständigen Sekretariats-Bereichen;

9. *billigt* entsprechend ihren Resolutionen über mit der Dokumentation zusammenhängende Fragen, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf³⁰, die von der Kommission in den Ziffern 124 bis 128 ihres Berichts²⁴ gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung der Seitenzahl für ihre Dokumente und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die besonderen Merkmale des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

10. *billigt außerdem* die Schlussfolgerungen der Kommission in Ziffer 130 ihres Berichts, wonach die Kurzproto-

²⁷ Ebd., *Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. VIII, Ziffern 81 und 82.

²⁸ Resolutionen 55/215, 56/76 und 58/129.

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17)*, Kap. XV, Abschnitt A.

³⁰ Resolutionen 57/283 B, Abschnitt III, Ziffer 29 und 58/250, Abschnitt III, Ziffern 2 und 17.

kolle ihrer Tagungen, auf denen normsetzende Texte ausgearbeitet werden, auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

12. *stellt fest*, dass im Jahr 2005 der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³¹ und der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit³² anstehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die eingeleiteten Initiativen zur Abhaltung von Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen, um ein Forum zur Bewertung der mit diesen Texten gewonnenen Erfahrungen, insbesondere der Erfahrungen von Gerichten und Schiedsgerichten, zu schaffen;

13. *bekundet ihre Anerkennung* für die Erstellung eines Compendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das die Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen unterstützen und seine Annahme, Anwendung und einheitliche Auslegung fördern soll, sowie für den Fortgang der Arbeit an einem Compendium der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

RESOLUTION 59/40

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/509, Ziffer 10)³³.

59/40. Rechtsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig für alle Länder solide, wirksame und effiziente Insolvenzordnungen als Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Investitionen sind,

in Anbetracht der wachsenden Einsicht, dass Reorganisationsregelungen von entscheidender Bedeutung für die Gesundung der Unternehmen und der Wirtschaft, den Ausbau der unternehmerischen Tätigkeit, die Erhaltung von Arbeits-

plätzen und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln auf dem Kapitalmarkt sind,

sowie in Anbetracht der Bedeutung sozialpolitischer Fragen bei der Ausgestaltung einer Insolvenzordnung,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Rechtsleitfaden über Insolvenzrecht fertiggestellt und auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 25. Juni 2004 verabschiedet hat³⁴,

die Auffassung vertretend, dass der Rechtsleitfaden, der den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997 empfohlenen Text des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen samt Leitfaden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht enthält, einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten insolvenzrechtlichen Rahmens leistet und sowohl für Staaten, die nicht über eine wirksame und effiziente Insolvenzordnung verfügen, als auch für Staaten, die derzeit ihre Insolvenzordnungen überprüfen und modernisieren, von Nutzen sein wird,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Organisationen, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen, zusammenarbeiten und sich untereinander abstimmen müssen, um die Kohärenz und Harmonisierung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten und die Entwicklung internationaler Normen zu erleichtern,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Rechtsleitfadens Gegenstand angemessener Beratungen und ausführlicher Konsultationen mit Regierungen und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war, die sich mit der Reform des Insolvenzrechts befassen,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Rechtsleitfadens über Insolvenzrecht³⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Rechtsleitfaden veröffentlichen zu lassen und alles zu tun, um sicherzustellen, dass er allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird;

3. *empfiehlt*, dass alle Staaten bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnungen und bei der Überarbeitung oder dem Erlass insolvenzrechtlicher Vorschriften den Rechtsleitfaden gebührend berücksichtigen;

4. *empfiehlt außerdem*, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung ziehen.

RESOLUTION 59/41

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/510, Ziffer 8)³⁵.

³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Anhang I.*

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/59/17), Kap. III.*

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ungarns im Namen des Präsidiums vorgelegt.